

Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

123

Nr. 14 / 12. Juli 2019

Inhaltsübersicht

| Verbandssatzung Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn - Waldkraiburg | 124 |
|---|-----|
| Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für das Chiemseehospiz gKU | 129 |

Wirtschaft und Verkehr

| Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): | 3 |
|---|-----|
| Anschlussbahn Chemiepark Gendorf – Erweiterung der Gleisanlagen im Bahnhofsgebief Gendorf Ost durch die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG | • |
| Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG | 130 |

Bauwesen

| Förderung des kommunalen Straßenbaus; | |
|---|-----|
| Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrs-finanzierungsgesetz | |
| (Art. 2 BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13f FAG); | |
| Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen; | 132 |
| | |

Landesentwicklung

| Regionaler Planungsverband Südostoberbayern; Planungsausschuss-Sitzung am 16. Juli 2019 um 09:30 Uhr | 133 |
|---|-----|
| Planungsverband Region Oberland; Planungsausschuss-Sitzung am 5. Juli 2019 um 09:30 Uhr | 133 |

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verbandssatzung Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn - Waldkraiburg

Vom 3. Juni 2019

Der Landkreis Mühldorf a. Inn und die Städte Mühldorf a. Inn und Waldkraiburg schließen sich gemäß Art. 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBI S. 145), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Aufsicht

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn Waldkraiburg".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mühldorf a. Inn.
- (3) Der Zweckverband untersteht gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Aufsicht der Regierung Oberbayern.

§ 2 Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Verbandsmitglieder sind:
- a) der Landkreis Mühldorf a. Inn
- b) die Stadt Mühldorf a. Inn
- c) die Stadt Waldkraiburg
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Landkreises Mühldorf a. Inn.

§ 3 Zweck / Aufgabe

(1) Zweck des Verbandes ist die Finanzierung derjenigen Aufgaben, die durch den bayerischen Ministerratsbeschluss vom 10.02.2015 für den Standort Mühldorf a. Inn zur Weiterentwicklung der bestehenden Studiengänge Maschinenbau und Betriebswirtschaft ergänzt durch den Sozialcampus ("Pflege", "Pädagogik der Kindheit und Jugend", "Soziale Arbeit") sowie durch den Ministerratsbeschluss vom 17.07.2018 für das Zentrum für biobasierte Materialien (ZBM) in Waldkraiburg angeregt wurden. Eine finanzielle Unterstützung der Hochschule von kommunaler Seite ist zulässig, da – trotz der Aufgabenzuweisung an den Staat

(Art. 138 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Verfassung) – das Bayer. Hochschulgesetz in Art. 80 Abs. 2 auch kommunale Träger vorsieht. Dies soll zur Weiterentwicklung und Regionalisierung der Hochschullandschaft im regionalen Raum Mühldorf a. Inn beitragen.

(2) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, für die Außenstellen in Mühldorf a. Inn und Waldkraiburg der Technischen Hochschule Rosenheim die erforderlichen Campusanlagen, einschließlich bereits bestehender Einrichtungen bereitzustellen, sowie den Hochschulbetriebsaufwand nach dem jeweils geltenden Hochschulgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Freistaat Bayern übernommen wird.

Der Zweckverband hat, insbesondere über den Verbandsvorsitzenden, auch die Aufgabe, für dieses interkommunale Kooperationsprojekt höchstmögliche Förderungen zu erzielen und zu beantragen. Für die Errichtung der Campusanlagen sollen ebenso höchstmögliche Investitionsfördermittel beantragt und abgewickelt werden.

§ 4 Verbandstreue und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes gemeinsam zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt sowohl im hoheitlichen Teil als auch im Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Verbandsorgane des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden sowie den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Verbandsvorsitz:
- a) Verbandsvorsitzender ist der/die amtierende Landrat/ Landrätin des Landkreises Mühldorf a. Inn.
- b) Erste/r und Zweite/r Stellvertretende/r Verbandsvorsitzende/r sind der/die jeweilige amtierende Bürgermeister/in der Städte Mühldorf a. Inn und Waldkraiburg im zweijährigen Wechsel, beginnend mit Mühldorf a. Inn.

Als Verbandsräte kraft des Amtes werden Erste/r und Zweite/r Stellvertreter/in im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Stellvertreter bestellen.

- (3) Verbandsräte:
- a) Der Landkreis Mühldorf a. Inn entsendet sechs weitere Verbandsräte aus der Mitte des Kreistages.
- b) Die Stadt Mühldorf a. Inn entsendet drei weitere Verbandsräte aus der Mitte des Stadtrates.
- c) Die Stadt Waldkraiburg entsendet zwei weitere Verbandsräte aus der Mitte des Stadtrates.

Sie werden durch die jeweiligen Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt (gekorene Verbandsräte). Von den Beschlussorganen der Verbandsmitglieder wird ferner für jeden gekorenen Verbandsrat für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

(4) Die jeweiligen Verbandsmitglieder können ihre Verbandräte anweisen, wie sie in der Verbandversammlung abzustimmen haben (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG).

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen

kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden kürzen (Art. 32 Abs. 1 KommZG).

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens zwei Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass der Präsident der Technischen Hochschule Rosenheim und Bedienstete des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, der Stadt Mühldorf a. Inn und der Stadt Waldkraiburg an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 9 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (5) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit mehr als 50 Prozent der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
- (7) Die in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für die Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 KommZG zuständig.

§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach Art. 36 KommZG selbstständig entscheidet oder die Geschäftsleitung aufgrund der durch die Verbandsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung zuständig ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen, soweit nicht nach dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist. Der vorherigen Zustimmungen der Verbandsversammlung bedürfen alle Rechtsgeschäfte, die entweder eine einmalige Verpflichtung von über 50.000 € oder eine laufende Verpflichtung von jährlich über 15.000 € für den Zweckverband begründen oder bei denen dies anzunehmen ist. Diese Wertgrenze gilt auch für Nachtragsaufträge.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Die Geschäftsleitung erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Im Rahmen des erstellten Haushaltsplans kann hierüber die Geschäftsleitung bis zu einem Betrag in Höhe von 20.000 € im Einzelfall selbstständig entscheiden.

§ 12 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- (1) Der Zweckverband richtet zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle beim Landratsamt Mühldorf a. Inn ein, die der/die Geschäftsleiter/in leitet.
- (2) Die Grundstruktur der Geschäftsstelle sowie die Besetzung der Geschäftsstelle werden vom Verbandsvorsitzenden im Einvernehmen mit den beiden Stellvertretern geregelt. Die laufende Organisation der Geschäftsstelle obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (3) Der personelle und sächliche Selbstkostenaufwand des Landkreises oder eines Verbandsmitgliedes (§ 11 Abs. 4) für die Geschäftsstelle ist umlagefähiger Aufwand gem. § 16 Abs. 3.

§ 13 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für alle personalrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie ihm gemäß Art. 38 Abs. 2 Satz 1 KommZG übertragen sind oder gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 3 KommZG durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaften übergehen, so sind die Beamten, Tarifbeschäftigten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis Mühldorf a. Inn zu übernehmen.

III. Verbandswirtschaft

§ 14 Allgemeines

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend. Insbesondere finden die Vorschriften der KommHV-Doppik Anwendung.

§ 15 Umlagen

Die Verbandsumlage dient zur Deckung der Aufwendungen (insbesondere Betriebskosten, Zinsen und Abschreibungen) des Ergebnishaushaltes und der im Finanzhaushalt durch Abschreibungen nicht gedeckten Tilgungen, soweit diese nicht durch Zuschüsse und sonstige Erträge anderweitig gedeckt sind.

§ 16 Höhe der Umlagen

- (1) Die Höhe der Umlagen bemisst sich nach den ungedeckten Aufwendungen (Abschreibungen, Zinsen und laufender Betrieb der jeweiligen Campusanlagen) des Ergebnishaushalts.
- (2) Die Umlage wird die ersten fünf Haushaltsjahre vorläufig im folgenden Verhältnis verteilt:
- 50 % Landkreis Mühldorf a. Inn
- 35 % Stadt Mühldorf a. Inn
- 15 % Stadt Waldkraiburg
- (3) Die Umlagen sollen insbesondere den Aufwand für die Bewirtschaftung inklusive Abschreibung und Zinsen sowie den notwendigen Unterhalt der Campusanlagen, den Aufwand für die Instandhaltungen, ggf. die Ersatzbe-

schaffungen von Einrichtungsgegenständen, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz zu erbringen sind, decken, soweit dieser nicht vom Freistaat Bayern übernommen wird.

Des Weiteren wird der notwendige Verwaltungsaufwand des Zweckverbandes dem Landkreis Mühldorf a. Inn zu den ermittelten Selbstkosten erstattet (§ 12 Abs. 3).

(4) Fünf Jahre nach Aufnahme des Betriebes des Zweckverbandes erfolgt die Überprüfung und Festlegung des bisher vorläufigen Umlageschlüssels rückwirkend (Abs. 2); er gilt bis zur nächsten turnusmäßigen Abrechnung jeweils nach fünf Jahren.

Bei der zu erfolgenden Abrechnung (Aufwand und/oder Investitionen) sind die Kosten der Erstinvestitionen und Betriebskosten abzüglich der gewährten Zuschüsse für die einzelnen Campusaußenstellen zu ermitteln. Anschließend erfolgt eine Zuordnung des verbleibenden Betrages nach dem, bei der jeweiligen Kommune im Verhältnis zum Gesamtansatz entstandenen Anteils (%-Anteil).

Somit soll sichergestellt werden, dass die Verbandsmitglieder Stadt Mühldorf a. Inn und Stadt Waldkraiburg jeweils nur den ihnen zuzurechnenden Investitions- und Betriebskostenanteil, auch in Form von Abschreibung und Zinsen im Rahmen der Zweckverbandsumlage zahlen.

Der prozentuale Anteil des Verbandsmitglieds Landkreis Mühldorf a. Inn (50 %) bleibt unverändert. Dies gilt auch für weitere Investitionsmaßnahmen.

(5) Soweit offensichtlich von einer der Mitgliedsstädte im Zweckverband innerhalb des Abrechnungszeitraumes (§ 16 Abs. 2) wesentlich geringere Investitionen getätigt werden, ist ein finanzieller Vorabausgleich zwischen den Kommunen in Abweichung von § 16 Abs. 2 bis 4 möglich. Er wird auf Antrag eines Mitglieds durchgeführt.

§ 17 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Bemessungsgrundlage und Höhe der Umlagen sind in der jährlichen Haushaltssatzung festzulegen.
- (2) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.
- (3) Soweit die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet werden, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen erhoben werden.

Die Zinsen betragen für jeden Monat ein halb von Hundert, soweit im Einzelfall kein höherer Verzugsschaden nachgewiesen wird.

(4) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in der Haushaltssatzung festgesetzt, sind vorläufige Vierteljahreszahlungen in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Teilbeträge zu leisten. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(5) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr ein Überschuss oder Fehlbetrag, so werden die zu viel oder zu wenig erhobenen Umlagen auf neue Rechnung vorgetragen und den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der auf sie nach § 16 entfallenden Teilbeträge als Zahlungen oder Nachforderungen auf die Umlageschuld des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

§ 18 Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung gilt jeweils für ein Haushaltsjahr; Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der doppischen Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 19 Kassengeschäfte

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit nicht das KommZG etwas anderes vorschreibt.
- (2) Die Erstellung von Kassenanordnungen, die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen werden vom Landkreis Mühldorf a. Inn für den Zweckverband erledigt.

§ 20 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach Durchführung einer örtlichen Prüfung innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorzulegen. Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Mühldorf a. Inn als Sachverständiger heranzuziehen.
- (2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (3) Die überörtliche Prüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung und ihre etwaigen Änderungen werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht.
- (2) Für die Bekanntmachung von Satzungen gelten im Übrigen Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 22

Anzuwendende Vorschriften / Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und ergänzend der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Anwendung.
- (2) Im Falle der Abwicklung (Art. 47 KommZG) ist für den Anlagenbestand der Umlageschlüssel nach § 16 Abs. 2 bis 4 auch bei Abwicklungen zugrunde zu legen. Dabei gehen die Campusgrundstücke bei einer Rückabwicklung in das jeweilige Eigentum der Standortstädte über.
- (3) Für die Bediensteten des Zweckverbandes gelten die allgemeinen kommunal-, beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Landkreises Mühldorf a. Inn, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt oder die Verbandsversammlung nichts Abweichendes beschließt.
- (5) Soweit der Landkreis Mühldorf a. Inn oder die Städte Mühldorf a. Inn und Waldkraiburg im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Verträge einvernehmlich abgeschlossen haben, sind diese vom Zweckverband zu übernehmen.
- (6) Im Falle von Unstimmigkeiten oder unklarer Sachverhalte entscheidet im jeweiligen Einzelfall der Verbandsvorsitzende im Rahmen seiner Zuständigkeit im Benehmen mit seinen beiden Stellvertretern.

§ 23 Austrittsklausel

- (1) Für den Fall, dass entweder das Technologiezentrum Waldkraiburg oder die Hochschule in Mühldorf a. Inn nicht realisiert werden, ist die jeweils betroffene Kommune berechtigt, eine Kündigung aus wichtigem Grund i. S. des Art. 44 Abs. 3 KommZG zu beantragen.
- (2) Für den Fall, dass bei der Finanzierung der Investitionen und/oder des Hochschulbetriebsaufwandes (vgl. § 3 Abs. 2) eine zu geringe Beteiligung des Freistaates Bayern

erfolgt und damit indirekt eine Gefährdung der Wahrnehmung der eigenen öffentlichen Aufgaben der Mitgliedskörperschaft bei einem weiteren Verbleib im Zweckverband eintreten würde, sind sich die Verbandsmitglieder einig, dass ein wichtiger Kündigungsgrund i. S. des Art. 44 Abs. 3 KommZG vorliegt.

§ 24 Genehmigung / Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern. Sie wird vom Landkreis Mühldorf a. Inn eingeholt.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Mühldorf a. Inn, 3. Juni 2019

Georg Huber Landrat Landkreis Mühldorf a. Inn

Robert Pötzsch Erster Bürgermeister Stadt Waldkraiburg

Marianne Zollner Erste Bürgermeisterin Stadt Mühldorf a. Inn

Die vorstehende Verbandssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 4. Juli 2019 gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt. Die Verbandssatzung wird hiermit gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

München, 5. Juli 2019 Regierung von Oberbayern

Walter Jonas Regierungsvizepräsident GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN CHIEM-SEEHOSPIZ GKU

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für das Chiemseehospiz gKU

Aufgrund des § 27 Kommunalunternehmensverordnung KUV gibt das Chiemseehospiz gKU gemäß § 12 der Unternehmenssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 bekannt.

Der Verwaltungsrat des Chiemseehospiz gKU hat am 30. April 2019 den Jahresabschluss 2018

mit einer Bilanzsumme von 1.084.926,66 € und einem Jahresfehlbetrag von 85.143,52 €

festgestellt. Der Jahresabschluss wurde durch die Solidaris Revisions-GmbH geprüft.

Diese erteilte den folgenden Bestätigungsvermerk:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

München, 23. April 2019 Solidaris Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Zweigniederlassung München

Dirk Römer, Wirtschaftsprüfer Barbara Sendlinger, Wirtschaftsprüferin Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag aus 2018 mit 85.143,52 € auf das Folgejahr zu übertragen. Dieser soll entsprechend der Satzung für das Chiemseehospiz gKU von den beteiligten Kommunen im Folgejahr 2019 ausgeglichen werden.

Der Jahresabschluss 2018 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des Chiemseehospiz gKU, Pettenkoferstraße 10, 83022 Rosenheim in der Zeit vom 5. August 2019 bis 12. August 2019 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Rosenheim, 26. Juni 2019 Chiemseehospiz gKU

Günther Pfaffeneder Vorstand

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
Anschlussbahn Chemiepark Gendorf – Erweiterung der Gleisanlagen im Bahnhofsgebiet Gendorf Ost durch die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntmachung vom 12. Juli 2019 Aktenzeichen 23.2-3547-I-11

Die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG hat für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung dreier zusätzlicher Gleise nördlich vor den Toren des Werksgeländes des Chemieparks Gendorf, die von den bestehenden Anschlussgleisen der Antragstellerin an die öffentliche Bahnstrecke Burghausen - Tüßling abzweigen, zu diesen parallel verlaufen und weiter südlich in die Anschlussgleise wieder einmünden, einschließlich der notwendigen Leit- und Sicherungstechnik, Stromversorgungseinrichtungen und der Beleuchtung. Die neu geplanten Gleise dienen dabei der Zusammenstellung und Bereitstellung der Züge; Be- und Entladungen sowie sonstige Logistiktätigkeiten sind auf den neuen Gleisanlagen nicht vorgesehen. Ein Gleis ist als Übergabegleis, zwei Gleise sind als Bereitstellungsgleise vorgesehen. Zwischen den Gleisen werden Rangierwege angelegt. Zusätzlich wird eine Umfahrung für die Werkfeuerwehr mit integrierter Löschwasserleitung östlich der neuen Gleise angelegt, die auch als Forstweg dient, da der bisher östlich der Bahn verlaufende Forstweg zum Teil verlegt werden muss. Eine Erdgashochdruckleitung, die die Gleisanlage quert, soll im Zuge des Vorhabens verlegt und in ein Schutzrohr gefasst werden. Zwei Mineralölfernleitungen, die die Gleisanlage ebenfalls queren, erhalten zum Schutz eine Stahlbetoneinhausung. Als landschaftspflegerische Maßnahmen im Vorhabensgebiet wird östlich der Feuerwehrumfahrung zeitlich vorgezogen ein gestufter naturnaher Waldmantel mit Fledermaus- und Vogelnistkästen und Reptilienburgen angelegt; zusätzlich werden auf einer externen Fläche im Altöttinger Forst sowie einer ehemaligen Kohlebunkerfläche in der Gemeinde Kastl naturnahe Waldbestände als externe Ausgleichsmaßnahmen entwickelt.

Für das Bauvorhaben war nach §§ 9 Abs. 3, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG (Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Das Vorhaben wird auf einem Eisenbahnbetriebsgelände realisiert. Von diesem, wie auch vom Betrieb des benachbarten Chemieparks Gendorf, gehen bereits derzeit Schall-, Erschütterungs-, Abgas- sowie Geruchsemissionen aus.

Die Änderungen der Einwirkungen auf die Umgebung durch den Betriebslärm der zusätzlichen Gleise sind als gering zu bewerten, da laut einem Gutachten, das Bestandteil der Antragsunterlagen und nach der Fachstellenanhörung als plausibel zu bewerten ist, eine Vermischung mit dem bestehenden Verkehr zu erwarten ist und unter den gemäß Antragsunterlagen zugrunde gelegten Randbedingungen – kein Betrieb während der Nachtzeit und Einbau von Schwellengleisen im Schotterbett – keine zusätzlichen lärmmindernden organisatorischen Maßnahmen erforderlich sind und keine nennenswerten Erhöhungen der Schallpegel in der Summe auftreten.

Auch hinsichtlich durch den Eisenbahnbetrieb verursachter Erschütterungen bestehen angesichts der großen Entfernung der nächstgelegenen Gebäude von der Eisenbahnanlage keine Zweifel daran, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Immissionen während der Bauzeit werden die Immissionsrichtwerte der einschlägigen Regelwerke laut Antragsunterlagen vollständig eingehalten.

Die auf Menschen einwirkenden Lärm-, Erschütterungsund Schadstoffimmissionen der Anlage werden somit insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft. Ein reelles Risiko von Störfällen im Zusammenhang mit der Verlegung und Einhausung der Erdgas- und Mineralölfernleitungen besteht nicht, da die statischen und technischen Anforderungen eingehalten werden und die neuen Leitungskreuzungen in Zusammenwirken mit den insoweit fachkundigen Betreibern hergestellt und deren Sicherheitsanforderungen beachtet werden.

Die beplante Fläche liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Inn-Isar-Schotterplatten und hier im Waldrandbereich des Altöttinger Forsts und wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt. Der Baumbestand setzt sich hauptsächlich aus nicht standortgerechten Fichten- und Kiefernadelgehölzen mit einzelnen Laubbäumen zusammen. Eine dort erst kürzlich entstandene große Windwurffläche wurde als artenarme Staudenflur klassifiziert. Im südlichen Waldbereich sind die Nadelholzforste als strukturreicher einzustufen. Im Norden des Eingriffsbereichs wächst ein junger, aber nicht standortgerechter Laubmischwald. Abschnittsweise ist ein schmaler Waldmantel vorhanden. Besonders ausgeprägt, arten-, blüten- und insektenreich sind die Säume am südexponierten Waldrand entlang des Forstwegs im südlichen Eingriffsbereich. Bereits im Dezember 2017 und April 2018 wurden Rodung und Abräumen der organischen Oberbodenschicht durch das Landratsamt Altötting widerruflich genehmigt, um die erforderliche Vergrämungszeit für Reptilien vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme einhalten zu können; diese Maßnahmen wurden mittlerweile auch durchgeführt.

Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete liegen im Untersuchungsraum und im näheren Umfeld nicht vor. Im Planungsgebiet befinden sich auch keine Biotope oder geschützten Landschaftsbestandteile. Im Eingriffsbereich und seinem näheren Umfeld liegen auch keine ausgewiesenen Ökoflächen oder Flächen der Biotopkartierung; in der Artenschutzkartierung Bayern sind für die Eingriffsflächen keine bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten erfasst.

Unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt betreffen die Überbauung und Bodenversiegelung von Forstflächen. Diese werden jedoch laut Antragsunterlagen durch entsprechende Neubegründung von naturnahen Waldbeständen vollständig kompensiert. Gleichzeitig werden Waldverluste ausgeglichen und Bannwald angrenzend an bestehenden Bannwald ersetzt.

Hinsichtlich geschützter Tierarten wurde im Vorhabensbereich als einzige geschützte Vogelart der Schwarzspecht als Nahrungsgast nachgewiesen, nicht aber als Brutvogel; das potentielle Vorkommen von Fledermausarten konnte ebenfalls festgestellt werden. Im Gleiserweiterungsbereich wurden weiterhin einzelne Individuen der streng geschützten Zauneidechse, der Schlingnatter sowie der Blindschleiche registriert. Artenschutzrechtlich prüfrelevante Pflanzen wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt und sind aufgrund der Fachdaten und des Vegetationsbestands auch nicht zu erwarten.

Die Betroffenheiten von Natur und Landschaft sowie die Beeinträchtigung geschützter Tierarten können jedoch insbesondere durch die Neuanlage von naturnahen Waldrandstrukturen mit Anbringung von Fledermaus- und Vogelnistkästen, die Anlage von Kleinstrukturen für Reptilien mit rechtzeitiger Vergrämung der Tiere dorthin, bauzeitliches Abschirmen des Baufelds mit Reptilienschutzzäunen, weitere bauzeitliche und Rekultivierungsmaßnahmen sowie die Neuentwicklung zweier naturnaher Waldbestände als externe Ausgleichsmaßnahmen ausreichend kompensiert werden.

Insgesamt wird der Eingriff für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben somit als nicht erheblich eingestuft.

Durch den Bau der Gleisanlagen wird eine Bodenmehrversiegelung von rund 10.000 m² hervorgerufen. Mit der Versiegelung durch Bahn- und Straßenverkehrsflächen ist ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen verbunden.

Allerdings ist im gesamten Projektgebiet mit hoher Belastung des Aushubs durch Perfluoroctansäure (PFOA) zu rechnen. Alles anfallende Aushubmaterial soll daher lagenweise ausgebaut und zur Beprobung im Baufeld und auf Flächen im eingefriedeten Teil des Chemieparks bereitgestellt werden. Im Rahmen einer Bodenverbesserung ist zudem vorgesehen, durch Einfräsen eines geeigneten Bindemittels aus Kalk und/oder Zement in die Rotlage die Stabilität des Bodens zu erhöhen. Die abdichtende Wirkung der verbesserten Bodenschicht bewirkt als positiven

Nebeneffekt eine Verminderung der PFOA-Mobilisierung, da der Boden unterhalb der Bodenverbesserung weniger mit Niederschlagswasser durchsickert wird. Auf den Ausgleichsflächen wird durch die Neubegründung von naturnahen Waldflächen und Waldrandstrukturen die Bodenentwicklung verbessert und insgesamt die Bodenbeeinträchtigung minimiert.

Eine Freilegung von Grundwasser während der Baumaßnahme ist aufgrund des relativ hohen Grundwasserflurabstands nicht zu erwarten.

Das Vorhaben liegt im erweiterten Einzugsbereich des Brunnens 3 Forst Kastl, der Bestandteil der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz ist. Infolge der verschlechterten Wasserqualität insbesondere im Zusammenhang mit der PFOA-Belastung fördert der Brunnen allerdings seit 2016 kein Trinkwasser mehr und steht lediglich als Redundanz zur Verfügung, bis die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kastl i. Obb. eine neue Wasserversorgung in Betrieb genommen hat, was für das Jahr 2020 geplant ist. Bis dahin besteht rein theoretisch noch die Möglichkeit, dass bei akuten Engpässen der Brunnen 3 Forst Kastl nochmals unter Anschluss an eine frühestens Ende 2019 fertig gestellte Aktivkohlefilteranlage vorübergehend in Betrieb geht.

Bei der geplanten Gleiserweiterung handelt es sich allerdings ausschließlich um Bereitstellungs- und Übergabegleise, das heißt, in diesem Bereich findet keine Verladetätigkeit statt, sondern es werden nur die bereits beladenen Waggons zur Übergabe an den regulären Bahnverkehr bereitgestellt. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich solcher Übergabe- und Bereitstellungsgleise kein höherer Schadstoffeintrag als auf gewöhnlichen Gleiskörperanlagen zu erwarten ist. Die Antragstellerin hat zudem in den Antragsunterlagen besondere Überwachungsmaßnahmen wie Sichtkontrollen, Vorkehrungen nach Gefahrgutrecht und ständige Kameraüberwachung vorgesehen, die sie bereits jetzt auf ihren bestehenden Gleisanlagen praktiziert. Ebenso hat sie eine Behandlung der neuen Gleisanlagen mit Herbiziden zur Unkrautvernichtung ausgeschlossen und will stattdessen alternative Verfahren wie Heißwasser oder Dampf einsetzen, so dass die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser als praktisch ausgeschlossen erscheint.

Sollte es wider Erwarten doch zu einer Verunreinigung des Grundwassers kommen, betrüge zudem die Vorwarnzeit bis zu einem Eintrag in den Trinkwasserbrunnen 3 Forst Kastl rund zwei Jahre.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser sind somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Luft und Klima ist nicht zu erwarten. Dem kleinräumigen Vorhabensbereich kommt keine lufthygienisch oder klimatisch signifikante Bedeutung zu. Siedlungsrelevante Beeinträchtigungen der Lufthygiene sind aufgrund der Lage des Plangebiets und der bereits bestehenden Vorbelastung durch Bahnverkehr und Rangierbetrieb ebenfalls nicht zu erwarten. Die Verringerung von Frischluftentstehungsflächen infolge von Überbauung und Versiegelung wird teilweise durch die Neubegründung von naturnahen Waldflächen im Umfeld kompensiert.

Der Eingriff betrifft eine von Wald umgebene, wenig einsehbare Schneise in ebener Lage, welche durch die bestehenden Gleisanlagen bereits landschaftlich vorbelastet ist. Die Verbreiterung der Gleisanlagen verändert das Landschaftsbild nicht wesentlich. Auch der Erholungswert der Landschaft wird nicht wesentlich beeinträchtigt, da lediglich ein zur Erholung aufgrund seiner Randlage zu den immissionsträchtigen Gleisanlagen wenig genutzter Randbereich des Waldgebiets betroffen ist.

Beeinträchtigungen von etwaigen Bau- oder Bodendenkmälern, die sich im Planfeststellungsbereich oder in der unmittelbaren Umgebung des Projekts befinden, sind nicht zu befürchten, da solche nicht kartiert sind. Auch ansonsten ist eine Beeinträchtigung von Kulturgütern nicht ersichtlich.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der Eingriffe wird im Ergebnis davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend betrachtet sind daher nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

München, 12. Juli 2019 Regierung von Oberbayern

Maria Els Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13f FAG); Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen;

Bekanntmachung vom 12. Juli 2019 Aktenzeichen 4327.31_1

An die Landkreise die kreisfreien Städte und die Gemeinden

nachrichtlich an die Staatlichen Bauämter

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen gemäß Nr. 10.1 "Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)" eine Vorlagefrist besteht.

Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen sind bis spätestens 1. September des dem Förderbeginn vorausgehenden Jahres an die Staatlichen Bauämter einzureichen.

Anträge im Bereich der Staatlichen Bauämter Freising, Rosenheim und Weilheim sind unmittelbar bei der Regierung von Oberbayern mit gleichem Datum einzureichen.

Das Förderkontingent, das der Regierung von Oberbayern für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte zur Verfügung steht, ist begrenzt. Da erwartet wird, dass die Fördernachfrage über dieses Kontingent hinausgeht, müssen unter fachlichen Gesichtspunkten Prioritäten gesetzt werden.

Für die Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben an Staatstraßen aus dem Art. 13f FAG (Sonderbaulast-) Programm wird ebenfalls eine höhere Nachfrage erwartet als Programmaufnahmen möglich sind. Deshalb gilt auch hier der Stichtag 1. September des Vorjahres für die Antragsstellung, um dann eine Priorisierung vornehmen zu können.

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass verspätet vorgelegte Förderanträge noch berücksichtigt werden.

München, 12. Juli 2019 Regierung von Oberbayern

Maria Els Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBER-BAYERN

Bekanntmachung

Am Dienstag, 16. Juli 2019, 09:30 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, eine Planungsausschuss-Sitzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern statt.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Niederschrift der Planungsausschuss-Sitzung vom 21.11.2018
- 3. Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018
- Geplante Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern – Teil A
- 5. Regionales Energiekonzept der Region 18 Übergabe der Ergebnisse
- 6. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Wenn nötig, übersenden wir Ihnen die Unterlagen auch in Papierform.

Bitte verständigen Sie im Verhinderungsfall Ihren persönlichen Vertreter (siehe Liste der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter im Anhang).

Parkmöglichkeiten bestehen am Landratsamt sowie am Bahnhof (kostenfrei) oder beim Dultplatz (kostenfrei) in Altötting.

Altötting, 25. Juni 2019 Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider Landrat und Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 25. Juli 2019, 09:30 Uhr, findet die nächste Sitzung des Planungsausschusses im kleinen Sitzungssaal im Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

- 1. Bekanntgaben
- 2. Niederschrift der letzten Sitzung des Planungsausschusses vom 2. Mai 2019
- Fortschreibung des Regionalplans Kap. Teil A "Grundlagen der regionalen Entwicklung und Zentrale Orte"
 - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss –
- 4. Energie- und CO2-Bilanz für das Oberland
- 5. Sonstiges

Bad Tölz, 4. Juli 2019 Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier Landrat und Verbandsvorsitzender